

**Bekanntmachung Nr. 9/2019  
des Amtes Mitteldithmarschen  
für die Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bargaenstedt, Barlt, Bunsöh, Busenwurth,  
Elpersbüttel, Epenwörden, Gudendorf, Immenstedt, Krumstedt, Nindorf,  
Nordermeldorf, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Sarzbüttel, Schafstedt, Schrum,  
Tensbüttel-Röst, Wennbüttel, Windbergen, Wolmersdorf und der Stadt Meldorf**

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019  
der amtsangehörigen Gemeinden  
Albersdorf, Arkebek, Bargaenstedt, Barlt, Bunsöh, Busenwurth, Elpersbüttel,  
Epenwörden, Gudendorf, Immenstedt, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf,  
Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Sarzbüttel, Schafstedt, Schrum, Tensbüttel-Röst,  
Wennbüttel, Windbergen, Wolmersdorf und der Stadt Meldorf**

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der veranlagten Höhe wie mit dem letzten Grundsteuerbescheid festgesetzt.

Der erstmalig zugestellte sog. Dauerbescheid bzw. der dazugehörige Änderungsbescheid behält für alle Abgabepflichtigen somit seine Gültigkeit.

**Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Hundesteuer.**

Die Grundsteuer für das Jahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 zum 1.7.2019 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Jahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten sich die Berechnungsgrundlagen für eine erhobene Abgabe ändern, wird ein neuer Bescheid erteilt.

Mit dem Tage des Fristablaufs der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzungen treten für den Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Soweit bei der Amtskasse Mitteldithmarschen Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden diese dabei als SEPA-Lastschriftmandat für die fälligen Raten weitergenutzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Diese Bekanntmachung wird am 14. Januar 2019 im Internet veröffentlicht. Mit Ablauf des Tages der zuletzt erfolgten Veröffentlichung beginnt die Widerspruchsfrist. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Mitteldithmarschen, Hindenburgstr. 18, 25704 Meldorf einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Meldorf, den 07. Januar 2019

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-

Diese Bekanntmachung wird am **07.01.2019** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung wird im Internet vom **07.01.2019 bis 15.01.2019** durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, hingewiesen.

Meldorf, den 07.01.2019

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
gez. Stefan Oing  
-Amtsdirektor-